

# FÖRDERUNG VON FREIZEITMASSNAHMEN VON NICHTMITGLIEDSVERBÄNDEN (Stand 01.01.2005)



## 1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmern ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kurz- und längerfristige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen und den Charakter einer Freizeit, Jugendbildungsmaßnahme, Begegnungs- oder Studienfahrt haben. Ausgeschlossen sind Lehrgänge und Fahrten aus reinem Verbandsinteresse (Fachveranstaltungen, Tagungen, Konferenzen, Wettbewerbe, konfessionelle Maßnahmen usw.), Mitarbeiterbildungen und Familienfreizeiten.

## 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften und andere im Landkreis Coburg anerkannte und freie Träger der Jugendarbeit, die dem KJR Coburg noch nicht angeschlossen sind. Der KJR Coburg empfiehlt diesen Gruppen dringend, sich um Aufnahme in den KJR Coburg zu bemühen.

## 4. Förderungsvoraussetzungen

### 4.1. Zweck der Maßnahme

Die Maßnahme muss dem Zweck und Gegenstand der Förderung entsprechen.

### 4.2. Dauer der Maßnahme

Die Maßnahme muss mindestens 3 Tage mit 2 Übernachtungen umfassen.

### 4.3. Mindestteilnehmerzahl

An der Maßnahme müssen mindestens 5 Personen (+1 Leiter/in) teilnehmen.

### 4.4. Mindestalter der Teilnehmer/innen

Das Mindestalter beträgt 6 Jahre

### 4.5. Höchstalter der Teilnehmer/innen

Die Teilnehmer dürfen nicht älter als 26 Jahre sein (ausgenommen verantwortliche Leiter).

### 4.6. Herkunft der Teilnehmer/innen

Es werden nur Teilnehmer/innen aus dem Landkreis Coburg gefördert.

### 4.7. Doppelförderung

Eine Doppelantragstellung bei anderen Jugendringen ist ausgeschlossen.

### 4.8. Eigenbeteiligung der Teilnehmer/innen

Es ist von den Teilnehmer/innen ein angemessener Teilnehmerbeitrag zu erbringen.

## 5. Umfang der Förderung

### 5.1. Was wird gefördert?

Zuwendungsfähig sind die gesamten Sachkosten der Maßnahme. Es erfolgt eine reine Fehlbetragsförderung.

### 5.2. Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt je Übernachtung und Teilnehmer auf Zeltplätzen, in festen Häusern und bei Auslandsfahrten

**€ 2,25** höchstens jedoch **€ 25,00**.

### 5.3. Anerkannte Zahl der Gruppenleiter/innen

Der Förderbetrag wird bei Maßnahmen mit einer Gruppengröße **bis zu 10 Teilnehmer/innen** für maximal **2 Leiter/innen** gewährt.

**Je weitere 7 Teilnehmer/innen wird 1 weitere/r Gruppenleiter/in** bezuschusst.

### 5.4. Auszahlung nach "Windhund-Verfahren"

Anträge werden bewilligt und ausgezahlt, solange die dafür vorgesehenen Mittel ausreichen. Ist der Etat ausgeschöpft, können keine Anträge mehr berücksichtigt werden.

## 6. Verfahren

### 6.1. Antragstellung

Der Antrag ist formlos vor Beginn der jeweiligen Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres beim KJR Coburg zu stellen.

### 6.2. Bewilligung bzw. Ablehnung

Der KJR Coburg entscheidet nach Antragseingang über Bewilligung bzw. Ablehnung des Antrages. Ein Anspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht.

### 6.3. Abrechnung

Für die Abrechnung sind die Formblätter des KJR Coburg (Verwendungsnachweis + Teilnehmerliste) zu verwenden. Beizufügen sind:

- Originalteilnehmerliste mit persönlicher Unterschrift der Teilnehmer/innen
- Kostenaufstellung (Einzelbelege nicht nötig)
- Ausschreibung bzw. Einladung und ein Stichpunktbericht

Der Zuwendungsempfänger hat die Verwendungsunterlagen 2 Jahre lang aufzubewahren. Der KJR Coburg behält sich vor, Stichproben zu prüfen.

### 6.4. Auszahlung

Der Zuschuss wird nach Eingang und Prüfung der Abrechnung direkt an den Antragsteller ausgezahlt. Der KJR Coburg kann Zuschüsse nur im Rahmen seines Haushaltes gewähren. Barauszahlungen sind nicht möglich.

## 7. Restmittel

Über die Verwendung eventueller Restmittel aus dem jeweiligen Haushaltsjahr entscheidet der KJR-Vorstand.